

# SATZUNG

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf weibliche Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN LOHRA E.V. (CVJM Lohra) und hat seinen Sitz in Lohra.

## § 2 Grundlage und Zweck, Aufgabe und Mittel

a) Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

b) Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaft mit dem Ziel sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen,
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst in CVJM und Kirchengemeinde,
3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes insbesondere durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation,
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
3. Missionarische Betätigung z.B. durch Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte,
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren,
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit,
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare,
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit,
10. Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen können gewährt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,4) zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### **§ 5 Altersgruppen**

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

#### **§ 6 Leitung des Vereins.**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung,
- des Vorstandes.

#### **§ 7 Die Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

## **§ 9 Beschlussfassung und Wahlen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Sind bei der JHV die erforderlichen 15 stimmberechtigten Mitglieder und bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

## **Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes wird in § 10 geregelt.

Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen in ein Amt des Vereins und mehreren Kandidaten gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen. Sollte die Stichwahl wieder Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

## **Protokoll**

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, nämlich:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. wenigstens 1 und bis zu 3 Beisitzern, die möglichst aus den Leitern sowie den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden,
6. dem hauptamtlichen Jugendmitarbeiter der ev. Kirchengemeinde Lohra qua Amt, sofern die Stelle besetzt ist.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins,
- die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter,
- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
- die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, jedoch mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

## **§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins**

Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Arbeitsbereichen geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## **§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbundes e.V. zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes e.V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
2. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
4. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V..

(Anmerkung: Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister zu melden. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen).

## **§ 15 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Lohra, die es für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder zur Jugendarbeit verwenden muss.

## **§ 16 Eintragung des Vereins**

Die Eintragung des Vereins ist am 20.01.1992 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter VR Nr. 1571 erfolgt.

*Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2014 geändert und beschlossen.*